

Abkürzung:	HaushSatz	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	11.12.2017		
Ausfertigungsdatum:	27.07.2017		
Internet:	30.07.2018		
Inkrafttreten:	01.01.2018	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/42/2017
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/65/2017

Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Europa M-V vom 19.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	465.461.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	472.787.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-7.326.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-7.326.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-7.326.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	455.579.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	454.058.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.521.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	257.673.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	270.135.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.462.100 EUR

- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -4.280.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.462.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.160.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 65.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 46,305 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.195,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	66.662.630,35 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO- Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen (Konto: 703) werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach §14 a Bundesbesoldungsgesetz (Konto: 134) und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Konto:134) für einseitig deckungsfähig erklärt.

Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V (Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 100.000 Euro nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 23 bis 30 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 32 bis 37 genannten Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 13 GemHVO –Doppik werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 € in jedem Teilfinanzhaushalt zusammengefasst.

Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.07.2018 erteilt.

Neubrandenburg, 27.07.2018

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.